

ritorien. Bei der differenzierten M. gilt es, stets das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu beachten; die Mitwirkung muß zur hohen Effektivität des Strafverfahrens beim Schutz der Gesellschaft und der Bürger vor Straftaten, der Erziehung des Täters und der Vorbeugung von Straftaten führen. Die Kollektive der Werktätigen haben das Recht, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen am Strafverfahren mitzuwirken. Sie entscheiden in ihren Kollektiven nach gründlicher Beratung über die Straftat und den Täter selbst über die Form ihrer Mitwirkung. Sie können in mehreren Formen mitwirken, wenn es zweckmäßig ist. Vertreter der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Täters werden von den Kollektiven benannt, nachdem diese ihre Meinung zu den Umständen, den Ursachen und Bedingungen der Tat, zur Täterpersönlichkeit, zu den Auswirkungen der Tat in Beratungen dargelegt haben. Die Vertreter der Kollektive tragen in der Hauptverhandlung die Meinung der von ihnen vertretenen Kollektive zur Straftat und zum Täter vor, haben das Recht auf Stellungnahme zu allen bedeutenden Fragen, werten das Gerichtsverfahren in den Kollektiven aus und nehmen Einfluß auf die Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Straftat in den Betrieben und Territorien. Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger sind Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen und haben nach Zulassung durch das Gericht das Recht, aktiv an der Aufklärung der Straftat in der Hauptverhandlung mitzuwirken, dem Gericht ihre Meinung zur Straftat, zum Täter und zur Bestrafung darzulegen, Anträge zu stellen sowie an der Auswertung des Strafverfahrens teilzunehmen. Sie

sind mit dem Staatsanwalt und dem Rechtsanwalt als Verteidiger nicht gleichzustellen und von diesen nicht abhängig, sondern sie sind selbständige Prozeßbeteiligte und tragen die Meinung der sie beauftragenden gesellschaftlichen Organe, Kollektive usw. in der Hauptverhandlung vor. Als *gesellschaftliche Ankläger* wirken die Werktätigen vor allem dann mit, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, durch eine Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit hervorgerufen wurde oder besondere gesellschaftliche Zusammenhänge und Auswirkungen in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat darzulegen sind. Als *gesellschaftliche Verteidiger* wirken die Werktätigen insbesondere dann mit, wenn der Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besteht, der Angeklagte besondere Anstrengungen unternommen hat, um den verursachten Schaden wiedergutzumachen oder die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung im krassen Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Angeklagten steht, außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen, schwerwiegende Zweifel an der Schuld des Angeklagten beim beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ bestehen.

Monarchie -> *Regierungsform*

Moralnorm: wichtige Art sozialer Verhaltensregeln, die im Interesse bestimmter Klassen das Verhalten ihrer Angehörigen zur Klasse, zur Gesellschaft, zur Nation, zum Staat, zum Arbeitskollektiv, zur Familie u. ä. festlegen. M. sind Ausdruck der letztlich materiell bedingten Wertvorstellungen der jeweiligen Klasse über sittliches und unsittliches Verhalten. Die Normen der kommunistischen Moral sind die höchste Stufe der M. In jeder Klassengesellschaft sind die M. der herrschenden Klasse die bestimmenden M. Im Gegensatz